

Informationen für Schüler/innen und Eltern zum Schuljahr 2020/21

Es gilt das Stufenkonzept des TMBWK für die Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21 vom 23. Juli 2020.

Die niedrigen Infektionszahlen und besseren Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien grundsätzlich zu einem Regelbetrieb in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen zurückzukehren. Dabei werden stets Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen. Auf das konkrete Infektions-geschehen wird gestuft und lokal reagiert. Wo es erforderlich ist, Betreuungs- und Präsenzzeiten zum Infektionsschutz vorübergehend einzuschränken, wird auf die Erfahrungen der letzten Monate zurückgegriffen. Die Erfahrungen werden geordnet, das Konzept weiterentwickelt und einschränkende Maßnahmen so bald wie möglich wieder aufgehoben. Gleichzeitig werden die Qualität von Betreuung und Unterricht garantiert und faire Prüfungsbedingungen gewährleistet.

Grundsätzlich gilt:

Personen mit Covid-19-Symptomen dürfen die Einrichtungen nicht betreten. Gleichzeitig gelten weiterhin die üblichen Verfahrensweisen bei anderen Infektionskrankheiten und Erkrankungen. Nachträglich bekannt gewordene SARS-CoV-2-Infektionen von Personen, die sich als mutmaßlich bereits Infizierte in den Einrichtungen aufgehalten haben, sollen der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Konzept des Ministeriums sieht drei Stufen vor:

Stufe 1 - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich findet Schule im Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen innerhalb der Schulgebäude statt.

Beim Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband müssen keine Mindestabstände zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften eingehalten werden. Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomeerkmalen – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen.

Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die **innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind**. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, Kinder und Jugendliche die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome zeigen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Persönliche Hygiene

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette.

Mund-Nase-Bedeckung

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz und soll daher innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Stufe 2 - Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) stellt das Stufenkonzept mehrere eindämmende Maßnahmen bereit, die die Einrichtungen – je nach Anlass und Festlegung – umsetzen und miteinander kombinieren.

Stufe 2 (GELB) erfasst den Fall, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV 2-Virus infiziert ist und diese Person und alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen. Für nicht betroffene Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) weiter.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in der betroffenen Region besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen für Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die nach den Erkenntnissen des RKI ein erhöhtes Risiko tragen, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, oder die mit solchen Personen in einem Haushalt leben. Bei Schülerinnen und Schülern gilt folgendes Verfahren:

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.
- Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich in Kenntnis der Gefahren und Risiken bewusst für die Anwesenheit in der Schule entscheiden. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sollte nur erfolgen, wenn die Schule die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten kann. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einbindung des GA. Es sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

Lässt sich nicht klären, zum wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kommt es zur befristeten Schließung der Schule. Sofern eine Schule oder Schulteile aus diesem Grund vom GA geschlossen werden müssen, besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, können die GÄ Schulschließungen anordnen. In diesem Fall legen die Schulträger im Einvernehmen mit den Schülern und dem GA fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet. Diese Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

Das ausführliche Konzept inklusive der Anlagen finden Sie auf der Homepage des TMBJS (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport).

Zur Klärung von Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Gebesee, 10.08.2020

B.Würbach
Schulleiterin